

Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars

Präambel

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S.286 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr.38) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in der Sitzung am 15.09.2020 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, der Festwiese sowie dem Mobiliar werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Erdgeschoss komplett
2. großes Zimmer
3. kleines Zimmer
4. Versammlungsraum
5. Festwiese
6. Stuhlhussen
7. Stühle
8. Tische

§ 2 Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung durch Privatpersonen beträgt:

1. Erdgeschoss komplett (einschließlich Festwiese)	250,00 EUR/Tag	175,00 EUR jeder weitere Tag
2. großes Zimmer, 1. OG	150,00 EUR/Nacht	105,00 EUR jede weitere Nacht (14.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages)
3. kleines Zimmer, 1. OG	90,00 EUR/Nacht	65,00 EUR jede weitere Nacht (14.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages)
4. Versammlungsraum	125,00 EUR/Tag	

5. Festwiese (alleinige Nutzung)	50,00 EUR/Tag	15,00 EUR jeder weitere Tag
6. Stuhlhusse	2,50 EUR/Veranstaltung	
7. Stuhl (Ausleihgebühr für Veranstaltungen außerhalb des Schlosses)	1,50 EUR/Veranstaltung	
8. Tisch (Ausleihgebühr für Veranstaltungen außerhalb des Schlosses)	3,00 EUR/Veranstaltung	

Bei gleichzeitiger Nutzung aller Räume und der Festwiese an einem Wochenende ist ein Festbetrag in Höhe von 560,00 EUR/Wochenende zu entrichten.

(2) Das Nutzungsentgelt für Zwecke gewerblicher Nutzung des Erdgeschosses komplett beträgt 500,00 EUR/Tag.

(3) Das Entgelt ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

(4) Anmeldetermine sowie Übergabe- und Übernahmetetermine sind im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) beim zuständigen Mitarbeiter anzumelden.

§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit.

(2) Das Entgelt ist mit Rechnungslegung durch die Gemeinde Sallgast vor Nutzung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Sallgast.

§ 5 Benutzung

Die genutzten Räume, die Festwiese sowie das Mobiliar sind stets in einem Zustand zu hinterlassen, der den nachfolgenden Nutzer nicht einschränkt oder behindert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2020

Richter
Amtdirektor

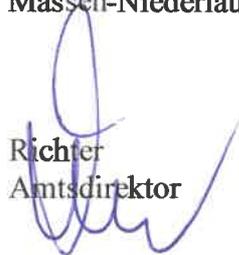


Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars vom 15.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 01.10.2020

Richter
Amtdirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by several loops and a long horizontal stroke.